

# **BGer U 320/99 vom 11. Mai 2001**

Bundesgericht, 2001-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_U\\_320\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_320_99)

FR: TF U 320/99 du 11 mai 2001

IT: TF U 320/99 del 11 maggio 2001

## **Regeste**

Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 18**

Juli 1994 an die zuständige Kreisagentur gab er jedoch an, die Wiederaufnahme der Arbeit zu 100 % sei auf den 15. Juli 1994 vorgesehen. Und in den weiteren Berichten vom 7. November 1994, 27. März 1995 sowie 15. August 1995 heisst es gleichlautend «Wiederaufnahme der Arbeit zu 100 % seit 16.07.94». Ob in diesen Angaben eine Einschätzung der Arbeitsfähigkeit zu erblicken ist, erscheint fraglich, ebenso, ob der Beschwerdeführer auf diesen Zeitpunkt eine neue Stelle antreten wollte. Ausweislich der Akten war er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Chauffeur bei der Firma D.\_\_\_\_\_ AG arbeitslos, insbesondere auch im Sommer 1994. Indessen ist weder etwas über den Stellenverlust Ende August 1992 bekannt, als der Beschwerdeführer angeblich 100 % arbeitsfähig gewesen war, noch sind Aussagen darüber möglich, ob er in der Folge eine andere Arbeit suchte und wenn ja, aus welchen Gründen er keine neue Anstellung fand. Was die im Sinne des Gesagten unklaren Angaben des Dr. med. T.\_\_\_\_\_ anbetrifft, ist auch von Bedeutung, dass dieser Arzt in den beiden ersten Berichten vom 9. August 1993 und 18. Juli 1994 noch von einer voraussichtlichen Behandlungsdauer von ein bis zwei Monaten resp. einem Monat ausging. Demgegenüber fehlen in den Berichten vom 7. November 1994, 27. März und 15. August 1995 Angaben zu diesem Punkt resp. wird ein Behandlungsbedarf «Je nach Auftreten von Beschwerden» angegeben. Wenn sodann Dr. med. T.\_\_\_\_\_ im Bericht vom 16. November 1995 die Arbeitsunfähigkeit «auch von Seiten des posttraumatischen, cervico-cephalen Syndroms» auf 100 % veranschlagt, kann diese Einschätzung entgegen der Vorinstanz nicht ohne weiteres als nicht schlüssig bezeichnet werden. Im beigelegten Bericht des Spitals X.\_\_\_\_\_ vom 25. September 1995 über die dreiwöchige stationäre Behandlung des Rückenleidens (lumbospondylogenes Syndrom) wird auf die unbedingte Notwendigkeit einer «HWS-Behandlung» hingewiesen. Zur Begründung wird angeführt, das cervico-cephale Syndrom nach HWS-Trauma 1992 limitiere den Patienten mit intermittierend ausgeprägten Nackenschmerzen und wechselhaft ungerichtetem Schwindel. So sei auch die intensive Physiotherapie durch den Schwindel limitiert gewesen. Gemäss Schreiben des Dr. med. T.\_\_\_\_\_ vom 26. September 1995 war wegen erneuter Verschlechterung des cervicalen Schmerzsyndroms im Rahmen der stationären physikalischen Therapie auch diesbezüglich eine Behandlung durchgeführt worden, allerdings mit mässigem Erfolg. Der Kreisarzt schliesslich bezifferte die Arbeitsfähigkeit auf (sicher) 50 % (Bericht vom 27. Dezember 1995), ging also ebenfalls von einer Einschränkung aus. Demgegenüber besteht gemäss Dr. med. U.\_\_\_\_\_ volle Arbeitsfähigkeit (Bericht vom 24. Januar 1996). Es ist somit nicht auszuschliessen, dass bis

zum Erlass des Einspracheentscheides am 24. Februar 1997 die Arbeitsfähigkeit unfallbedingt, allenfalls mit Unterbrechungen, eingeschränkt war. Verhält es sich so, ist dem Kriterium der (ungewöhnlich langen) Dauer der ärztlichen Behandlung entgegen kantonalem Gericht ein grösseres Gewicht beizumessen. Gemäss Akten muss der Beschwerdeführer seit dem Unfall Schmerzmittel einnehmen und, wenn auch mit Unterbrüchen, immer wieder physikalisch-therapeutisch behandelt werden, ohne dass sich damit eine dauernde Besserung der Schmerzsituation im Kopf- und Nackenbereich eingestellt hätte. Gemäss Dr. med. T. \_\_\_\_\_ besteht, wie dargelegt, ein ständiger Behandlungsbedarf, je nach Beschwerdeanfall, dies nachdem er zu Beginn noch von einer höchstens ein- bis zweimonatigen Behandlungsdauer ausgegangen war. Diese Prognose wird auch durch den Bericht des Spitals X. \_\_\_\_\_ vom 25. September 1995 bestätigt, wo die «HWS-Behandlung» als unbedingt notwendig bezeichnet wird. Unter diesen Umständen muss die medikamentöse und physikalisch-therapeutische Behandlung der Kopf- und Nackenbeschwerden doch als ungewöhnlich lange bezeichnet werden. Ob das Kriterium «Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit» erfüllt ist, wird die SUVA nach ergänzenden Abklärungen, u.a. nach Beizug der IV-Akten, im Lichte der Gerichtspraxis zu prüfen haben und gegebenenfalls die Leistungen ab 8. Februar 1996 festsetzen. 5.- Das Verfahren ist kostenlos ( Art. 134 OG ). Dem Prozessausgang entsprechend steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 135 OG ). Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist demnach gegenstandslos. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In teilweiser Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Juli 1999 und der Einspracheentscheid vom 24. Februar 1997 aufgehoben, und es wird die Sache an die SUVA zurückgewiesen, damit sie, nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über ihre Taggeldleistungspflicht im Zusammenhang mit dem Unfall vom 15. Februar 1992 über den 7. Februar 1996 hinaus neu verfüge. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden. V. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 11. Mai 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident Der Gerichts der III. Kammer: schreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.